

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 735.

Inhalt: Ministerial-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. März 1907, die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Plätzen betreffend.

Ministerial-Verordnung

vom 7. Januar 1909

zur Ausführung des Gesetzes vom 12. März 1907, die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Plätzen betreffend.
(Gesetzsammlung Band XXVI, S. 35 ff.)

Zur Ausführung des vorgenannten Gesetzes sowie zur Unterweisung der beteiligten Behörden wird hiermit bestimmt, was folgt:

Zu § 1.

Das Gesetz behandelt nur die durch das öffentliche Interesse gebotenen Beschränkungen der durch das bürgerliche Recht (§ 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches) gewährleisteten Baufreiheit. Es läßt die dem Privatrechte angehörigen nachbarrechtlichen und sonstigen Beschränkungen unberührt, wie es andererseits regelmäßig selbst keine Privatrechte schafft.

Auch die durch das öffentliche Interesse geforderten Beschränkungen regelt es nicht erschöpfend. Vielmehr gehen eine große Zahl weiterer auf Reichs- oder

Ausgegeben am 20. Januar 1909.